

Stadt Albstadt

Satzung

über Planungsrechtliche Festsetzungen und Örtliche Bauvorschriften des Bebauungsplanes der Innenentwicklung „Friedrich-Haux-Straße“, Albstadt-Ebingen

Nach § 10 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 20.07.2017 (BGBl. I S.2808) und § 74 LBO Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert am 23.02.2017 (GBl. S. 99, 103) in Verbindung mit § 4 GemO Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 23.02.2017 (GBl. S. 99, 100) hat der Gemeinderat der Stadt Albstadt in öffentlicher Sitzung am die Planungsrechtlichen Festsetzungen und die im Textteil aufgeführten Örtlichen Bauvorschriften der Bebauungsplanänderung „Friedrich-Haux-Straße“ als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Stadtplanungsamtes vom 22.08.2018 im Maßstab 1:500.

§ 2

Bestandteil der Satzung

Die Satzung besteht aus:

- dem zeichnerischen Teil des Stadtplanungsamtes vom 22.08.2018 im Maßstab 1:500.
- den Planungsrechtlichen Festsetzungen (Textteil) vom 22.01.2019.
- den Örtlichen Bauvorschriften (Textteil) vom 22.01.2019.

Der Bebauungsplanänderung ist eine gemeinsame Begründung beigefügt.

§ 3

Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung treten gleichzeitig alle bisherigen planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen bzw. Regelungen außer Kraft.

Ausgefertigt:

Albstadt, den

Albstadt, den

Klaus Konzelmann
Oberbürgermeister

Udo Hollauer
Bürgermeister